

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 38/11  
325 O 153/10  
LG Hamburg



Verkündet am 18. 10. 11  
Obrecht, JHS  
als Urkundsbeamtin d  
Geschäftsstelle

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Diözese Regensburg,** [REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

**Stefan Aigner,** [REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pütz & Simon,** [REDACTED]

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Raben, die Richterin am Oberlandesgericht Lemcke und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2011 für Recht:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. März 2011, Az. 325 O 153/10, abgeändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

Die Klägerin begehrt von der Beklagten neben dem Ersatz von Abmahnkosten, es zu unterlassen, durch die Berichterstattung „Und beim Vertuschen von Missbrauch zeigt man sich äußerst kreativ. ... Opfer eines pädophilen Pfarrers in Riekofen erhielten Schweigegeld. Das Bistum Regensburg hat das stets bestritten. Es habe keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Zahlung und dem vereinbarten Schweigen gegeben, behauptet das Bistum. ‚Es geht ihnen nicht um die Opfer, sondern vor allem darum, dass nichts an die Öffentlichkeit kommt. Das tut weh‘, sagte eines der Opfer dem Spiegel“ oder die Berichterstattung „Und beim Vertuschen von Missbrauch zeigt man sich äußerst kreativ. ... Ein Opfer eines pädophilen Pfarrers in Riekofen erhielt Geldzahlungen, die nicht nur in den Augen unserer Redaktion den Beigeschmack einer Schweigegeldzahlung hat. Das Bistum Regensburg hat das stets bestritten. Es habe keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Zahlung und dem vereinbarten Schweigen gegeben, behauptet das Bistum. ‚Es geht ihnen nicht um die Opfer, sondern vor allem darum, dass nichts an die Öffentlichkeit kommt. Das tut weh‘, sagte eines der Opfer dem Spiegel“ den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe durch die Vermittlung einer Geldzahlung des straffälligen Pfarrers an seine Opfer bewirken wollen, dass der in Rede stehende Vorfall nicht an die Öffentlichkeit komme.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt im Sprengel Regensburg die Aufgaben der Katholischen Kirche wahr. Die Beklagte betreibt unter dem Titel [www.regensburg-digital.de](http://www.regensburg-digital.de) eine Internetzeitung. Darin berichtete er unter dem 7. 3. 2010 unter der Überschrift „Aufklärung auf katholisch“ aus Anlass des Bekanntwerdens von Fällen des Kindesmissbrauchs im Internat des Chors der „Regensburger Domspatzen“ über das Verhalten der katholischen Kirche in Regensburg nach dem Bekanntwerden von Missbrauchsfällen (Anlage K 2). Dieser Beitrag enthielt die von der Klägerin zunächst angegriffenen Äußerungen; auf eine Abmahnung der Klägerin änderte der Beklagte den Text um in die Textfassung, die die Klägerin in diesem Verfahren ebenfalls angreift. Die angegriffenen Äußerungen betreffen den Fall des Missbrauchs der Söhne der Familie [REDACTED] durch den Kaplan K. im Jahr 1999. Die Eltern der Kinder meldeten diesen Missbrauchsfall der Klägerin. Nach längeren Verhandlungen, deren Inhalt im Einzelnen streitig ist, trafen die Kindeseltern, der Kaplan und die Klägerin eine Vereinbarung, nach der u.a. der Kaplan ein Schmerzensgeld zahlen sollte. In dieser Vereinbarung vom 30. 6. / 25. 11. 1999 (Anlage K 8) heißt es in Punkt 2 Satz 2: „Im wohlverstandenen Interesse der Kinder und auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern soll daher

Stillschweigen gewahrt werden." Nach Abschluss dieser Vereinbarung erstatteten die Eltern Anzeige gegen den Kaplan, der angeklagt und verurteilt wurde.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Unterlassung und zur Erstattung von Abmahnkosten verurteilt. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 11. 3. 2011 verkündeten Urteils des Landgerichts Hamburg, Az. 325 O 153/10, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der Berufung wiederholen und vertiefen die Parteien ihren Vortrag. Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung, die Verhandlungsprotokolle und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie ist auch in der Sache begründet. Der Klägerin stehen die aus § 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB und § 186 StGB geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Eine Unterlassung könnte die Klägerin nur dann verlangen, wenn der von ihr angegriffene Eindruck, sie habe durch die Vermittlung einer Geldzahlung des straffälligen Pfarrers an seine Opfer bewirken wollen, dass der in Rede stehende Vorfall nicht an die Öffentlichkeit komme, eine unzutreffende Tatsachenbehauptung enthielte. Das ist aber nicht der Fall. Bei allen abweichenden Darstellungen der Parteien über den Verlauf der Verhandlungen zwischen der Klägerin und den Eltern der misshandelten Kinder ist unstreitig, dass die Klägerin bei Abschluss der Vereinbarung mit den Eltern davon ausging, dass der Kaplan das Schmerzensgeld zahlen werde und die Kindeseltern nach Abschluss der Vereinbarung eine Anzeige gegen ihn nicht erstatten wollten. Vor diesem Hintergrund bildete der Abschluss der Vereinbarung aus Sicht der Beteiligten eine Ursache dafür, dass der Vorgang um die Misshandlung der Kinder nicht angezeigt werden oder sonst an die Öffentlichkeit dringen werde. Diese Mitwirkung aller an den Verhandlungen beteiligten Personen und damit auch der Klägerin stellte sich damit als eine Form des Bewirkens einer Verhinderung des Öffentlichwerdens des Vorfalls dar, weil alle Beteiligten bewusst daran mitwirkten, eine Ursache dafür zu setzen, dass der Missbrauchsfall nicht öffentlich gemacht werden würde.

Soweit die Klägerin ihren Antrag weitergehend dahin verstanden wissen will, es solle dem Beklagten untersagt werden zu verbreiten, dass die Vermittlung der Geldzahlung eine

"Gegenleistung" dafür gewesen sei, dass die Eltern den Vorgang nicht an die Öffentlichkeit tragen, ist das von ihrem Antrag nicht gedeckt. Eine solche Äußerung wäre aber auch im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG nicht angreifbar. Die Frage, ob zwei in kausaler Verknüpfung zueinander eingegangene Verpflichtungen in der Art in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, dass die Eingehung der einen Verpflichtung die Gegenleistung - im Sinne eines "do ut des" - für die andere Verpflichtung ist, ist nicht eine Frage nach einer tatsächlichen Verknüpfung, sondern das Ergebnis einer wertenden Betrachtung des Zusammenhangs der Verpflichtungen und damit eine Meinungsäußerung. Umstände, nach denen eine dahingehende Meinungsäußerung, die Klägerin habe die Geldzahlung des Kaplans als Gegenleistung dafür vermittelt, dass die Sache nicht an die Öffentlichkeit komme, ausnahmsweise unzulässig sein könnte, sind nicht gegeben: Die hinter der Kritik des Beklagten stehende Ansicht, dass die Klägerin jedenfalls aus moralischen Gesichtspunkten heraus gehalten gewesen sei, von sich aus eine Strafanzeige gegen den Kaplan zu erstatten, als ihr der Missbrauchsfall angezeigt wurde und sie erkannte, dass die Anzeige zutrif, darf geäußert werden, weil ihr überwiegende berechnete Interessen der Klägerin an dem Unterlassen einer solchen Kritik nicht entgegenstehen.

Da der Beklagte die Unterlassung der abgemahnten Äußerungen nicht schuldete, kann die Klägerin von ihm auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB den Ersatz ihrer Abmahnkosten verlangen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Raben

Lemcke

Weyhe